

W I N T E R

Rechtsanwälte

RAe Winter & Koll. • Weierstr. 3 • 63477 Maintal

PRIORIT AG
- Herrn Vorstand Müller-Otto-
Rodenbacher Chaussee 6

63457 Hanau

Götz Winter Rechtsanwalt

Mitglied ARGE* Mietrecht u. WEG
Mitglied ARGE* Baurecht

Kerstin Winter Rechtsanwältin

Mitglied ARGE* Verkehrsrecht
Mitglied ARGE* Strafrecht

Weierstr. 3
63477 Maintal-Hochstadt
Tel.: 06181 / 43 81 84 -0
Fax: 06181 / 43 81 84 -4
info@winter-maintal.com
www.winter-maintal.com

Datum: 07.10.2014

Aktenzeichen:

14 PR 08/14

(Bitte stets angeben)

Ihr Anfrage vom 25. September 2014

Sehr geehrter Herr Müller-Otto,

Ihre Anfrage bezüglich „*Nachweisführung für Entrauchungsklappen unter besonderer Berücksichtigung von Überschneidungen im europäischen und nationalen Zulassungswesen, sowie der jüngsten Entscheidungen des OLG Frankfurt und den daraus resultierenden Folgen für die Planung*“ beantworte ich wie folgt.

A. Entscheidung OLG Frankfurt (6 U 99/14)

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat mit der vorgenannten Entscheidung am 25.09.2014 klargestellt, dass Entrauchungsklappen in den Anwendungsbereich der harmonisierten europäischen Norm (hEN) EN 12101-8 fallen und seit dem Ablauf der Koexistenzperiode am 01.02.2013 nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine Leistungserklärung erstellt wurde und die Produkte eine CE-Kennzeichnung tragen.

Das OLG Frankfurt hat außerdem den Begriff des Inverkehrbringens definiert. Die Frankfurter Richter haben entschieden, dass Verkauf und Lieferung von Entrauchungsklappen von einem Hersteller an Kunden ein Inverkehrbringen im Sinne der Bauproduktenverordnung ist (vergl. Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 2 Nr. 16 BauPVO).

Bankverbindung

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG BIC: GENODEF1LSR
IBAN: DE29506616390006406688

(Ust.- Id. - Nr.: De 813887340)

* ARGE = Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Anwaltverein

Diese Entscheidung ist insgesamt wenig überraschend. Das OLG Frankfurt hat bereits zu Zeiten der Bauproduktenrichtlinie entschieden (6 U 203/09), dass eine fehlende aber gebotene CE-Kennzeichnung unlauter ist. Das Frankfurter Urteil regelt eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wenn der Staat oder mittelbar die Europäische Union ein einheitliches Sicherheitsniveau definiert und deshalb Produkte durch Zulassungsverfahren reguliert, dann haben sich die Marktteilnehmer daran zu halten. Hält man sich nicht daran, wird man bestraft, im Falle von Verstößen gegen das BauPG ggf. sogar mit Gefängnisstrafen, in jedem Fall mit Bußgeldern für Händler und Hersteller.

B. Auswirkungen auf Planung und Ausführung

Das Wettbewerbsrecht gibt redlichen Marktteilnehmern die Möglichkeit, den tatsächlichen Handel von unlauter in den Verkehr gebrachten Produkten zu unterbinden. In der vorgenannten Entscheidung ist es dem verurteilten Hersteller bei Androhung eines Ordnungsgeldes verboten, die Produkte weiterhin in den Verkehr zu bringen. Das hat für diejenigen, die mit dem Produkt bisher geplant haben, erhebliche Konsequenzen.

Das Inverkehrbringen/der Handel eines Produktes ist denotwendig die erste Stufe vor dem Einbau. Derjenige, der trotz fehlender Nachweise mit Produkten plant oder auf die Lieferung solcher Produkte vertraut, geht ein erhebliches Risiko ein, dass er die Produkte ggf. nicht bekommt.

Deshalb lohnt es sich immer, die eine oder andere Aussage zum CE- oder Ü-Zeichen bereits im Vorfeld kritisch zu überprüfen. Hierzu braucht es nicht immer die Entscheidung eines Oberlandesgerichts. Ein Blick in die Bauregelliste B Teil 1 und (!) Teil 2 (erhältlich kostenlos unter www.dibt.de) sowie in die Liste der hEN (erhältlich kostenlos und nahezu tagesaktuell unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/construction-products/index_en.htm) reicht aus, um Rechtssicherheit zu erlangen. Diese Listen sind die einzigen notwendigen Werkzeuge, die man braucht, um die Sachlage beurteilen zu können. Arbeitet man präzise mit diesen Listen, können sogar schwierige Übergangskonstellationen gelöst werden.

Das DIBt erteilte beispielsweise im Januar 2013 die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-78.2-7 (Gültigkeitszeitraum vom 31.01.2013 – 31.01.2018) für Entrauchungsklappen. Die Koexistenzphase der für die Zulassungsgegenstände relevanten Produktnorm (EN 12101 Teil 8) endete am 01.02.2013, d.h. am Tage nach Erteilung der Zulassung. Diese Zulassung bringt dem Hersteller nichts, da er die Produkte ab dem 1.2.2013 trotz Zulassung nur mit CE Kennzeichnung in den Verkehr bringen darf. Derjenige, der sich heute mit der Fragestellung nach der CE-Kennzeichnung befasst, kann anhand der Liste der hEN blitzschnell sehen, wann die Koexistenzphase des Produktes abgelaufen ist. Er erkennt dabei, dass ihm die genannte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bei der Nachweisführung allein wenig hilft, wenn das Produkt erst nach dem 31.01.2013 in Verkehr gebracht wurde. Als weiteres Beispiel kann die AbZ mit der Nummer Z-78.13-229 genannt werden. Diese wurde am 30.06.2014 erteilt. Diese AbZ soll bis zum 30.06.2016 gültig sein. Auf Seite 3 der AbZ heißt es wörtlich: „Die AbZ gilt für die Anwendung von nach der AbZ Z-78.2-50 vom 27.04.2009 während der Geltungsdauer,

jedoch bis zum 31.01.2013 hergestellten, gekennzeichneten und in Verkehr gebrachten Entrauchungsklappen vom Typ ... (Lagerbestände)“.

Derartige vom DIBt jüngst erteilten, umgangssprachlich „Anwendungszulassung“ genannten Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gelten für Produkte, die vor Ablauf der Koexistenzperiode hergestellt, gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht worden sind. Wer sich am heutigen Tag mit dem Produkt und der Zulassung auseinandersetzt, muss hier nicht nur prüfen, ob eine Zulassung oder Kennzeichnung vorhanden ist, sondern auch wann das Produkt hergestellt, gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht wurde. Dies wiederum ist einigermaßen schwierig, da der Hersteller außerhalb der Dokumentation in der Fremdüberwachung zu keiner entsprechenden Kennzeichnung oder Mitteilung verpflichtet ist. Für den Betroffenen gilt es hier, den Nachweis des Inverkehrbringens einzufordern. Faktisch gibt es nur ein Dokument, was hier Klarheit schaffen kann, nämlich der Lieferschein zwischen Hersteller und dem ersten Glied in der Handelskette. Das Lieferdatum muss vor Ende der Koexistenzphase, d.h. bei Entrauchungsklappen vor dem 01.02.2013 liegen. Im Umkehrschluss heißt dies auch, dass ein Hersteller nach Ablauf der Koexistenzperiode keine Lagerware ohne CE-Kennzeichnung in den Verkehr bringen darf. Entsprechendes kann man auch in den Vorbemerkungen zur Bauregelliste B Teil 1 (Seite 6 der Bauregelliste 2014 1) nachlesen. Dort heißt es: *„Nach Ablauf der Koexistenzperiode zwischen nationalen und europäischen Regelungen können **Bauprodukte, die vor Ablauf der Koexistenzperiode nach den jeweiligen nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht worden sind** ("Lagerbestände"), in baulichen Anlagen noch verwendet werden.“* Im Falle von Entrauchungsklappen bedeutet das, dass diese Produkte vor dem 1.2.2013 produziert und vom Hersteller in den Handel gebracht worden sein mussten. Aus dem Handel heraus dürfen diese auch weiterverkauft und verbaut werden, wenn sie über einen nationalen Nachweis verfügen.

Dies gilt jedoch nur soweit der Händler kein Hersteller ist, der als Hersteller auftritt, z.B. seine Ware von einem Erstausrüster (OEM) geliefert bekommen hat. Diese Händler sind gemäß Art. 16 der BauPVO nämlich wie Hersteller zu behandeln und dürfen demnach keine Lagerware handeln.

C. Entrauchungsklappen in der Bauregelliste

Wie bereits oben geschrieben, fallen Entrauchungsklappen in den Anwendungsbereich der hEN 12101-8:2011. Entsprechendes ist in der heute aktuellen Bauregelliste B Teil 1 2014/1 abgebildet. Die Bauregelliste B Teil 1 weist unter 1.17.7 auf die Anlagen 01, 02, 09 und 1/17.4 hin.

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
- 1.17 Technische Gebäudeausrüstung
- 1.18 Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.17.7	Entrauchungsklappen	EN 12101-8:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-8:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.4

I. Bauregelliste B Teil 1 Anlage 01 und 02

Hinsichtlich der Anlage 01 und 02 ergeben sich keinerlei Änderungen oder Auswirkungen. Es bleibt nur zu erwähnen, dass der in Anlage 02 zusätzlich verlangte Verwendbarkeitsnachweis für die gesundheitliche Unbedenklichkeit wahrscheinlich europarechtswidrig ist. Ein entsprechendes Verfahren ist beim EuGH anhängig. Das ändert jedoch nichts an der derzeitigen Rechtslage.

Anlagen zur Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2014/1

**Anlage 01 (2007/1)**

Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.

Für die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Brandeigenschaften von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.3.

Anlage 02 2014/1

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

II. Bauregelliste B Teil 1 Anlage 1/17.4

Für Entrauchungsanlagen beachtlich ist die Regelung der Bauregelliste B Teil 1 Anlage 1/17.4.

Anlage 1/17.4 (2012/2)

Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA.3 ist für Entrauchungsklappen vom Hersteller die Achslage des mechanischen Absperrlements (vertikal oder horizontal), die im Rahmen der Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1366-2 nachgewiesen wurde, anzugeben.

In Entrauchungsanlagen, die automatisch ausgelöst und gemäß DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 manuell übersteuert werden können, sind Entrauchungsklappen der Klassifizierung „MA“ zu verwenden.

Für die Anwendung in einem Brandabschnitt:

mindestens E₃₀₀ 30 i ↔ o S 500 *¹ MA single

¹ 300 oder 10000 je nach Verwendungszweck

Anlage 1/17.4 verweist auf Abschnitt 3.26 der EN 12101-8. Abschnitt 3 der EN 12101-8 definiert Begrifflichkeiten. Der Teilabschnitt 3.26. wiederum erklärt einen bestimmten Typ einer Entrauchungsanlage und lautet wie folgt:

3.26**Entrauchungsanlage mit automatischer Auslösung und mit manueller Übersteuerung**

Entrauchungsanlage (mit Abzugsgeräten oder Druckbelüftung), die wie unter 3.26 automatisch nach Empfang eines Rauch- oder Feueralarms in Betrieb gehen kann. Einmal ausgelöst, wird die Anlage eine Änderung der Stellung der Entrauchungsklappe durch externe Eingabe oder Übersteuerung durch einen Feuerwehrmann zulassen.

Wenn ein solcher Entrauchungsanlagentyp verwendet werden soll, muss die Entrauchungsklappe der Klassifizierung MA entsprechen. Ob eine solche Entrauchungsanlage verwendet werden soll, ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept, welches Teil der Baugenehmigung ist.

Wichtig ist, dass die Klassifizierung MA nur dann erfüllt sein muss, wenn eine Entrauchungsanlage nach Abschnitt 1.17/4 in Verbindung mit 3.26 der EN 12101-8 verlangt wird.

Die Bauregelliste bestimmt keinesfalls, dass alle Entrauchungsanlagen Entrauchungsklappen enthalten müssen, die die Klassifizierung MA erfüllen.

Ganz falsch wäre auch eine Forderung, dass alle Entrauchungsklappen die Klassifizierung MA erfüllen müssen.

Fazit

Die Frankfurter Richter haben in allen genannten Urteilen eigentlich Selbstverständliches richtig entschieden. Die Bauproduktenverordnung und das Bauproduktengesetz bilden einen Rechtsrahmen, der logisch und geschlossen ist und glasklare Definitionen liefert.

Bedauerlicherweise wird durch das Verhalten der nationalen Zulassungsbehörden zumindest oberflächlich der Eindruck erweckt, dass nationale Verwendbarkeitsnachweise und europäische Nachweise in Konkurrenz zueinander stehen. Bei präzisiertem Studium der Bezugsdokumente kann dieser Konflikt jedoch vom Bearbeiter gelöst werden. Im Grundsatz gilt das Prinzip des Vorrangs des Europarechts. D.h. Niemand darf ein Bauprodukt in den Verkehr bringen, wenn es in den Anwendungsbereich einer harmonisierten europäischen Norm fällt, deren Koexistenzphase abgelaufen ist, und das Produkt nicht über eine Leistungserklärung verfügt und CE gekennzeichnet ist.

Eine Überprüfung der Nachweisführung vor Einsatz der Produkte ist geboten. Das Wettbewerbsrecht ist ein effektives und rechtsstaatliches Werkzeug für die Marktbeteiligten um schnell und effektiv Verstöße zu ahnden.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Winter
Rechtsanwalt